

Beschlussvorlage

| |
|--|
| Vorlagen-Nr.: B 2015/043 freigegeben |
|--|

| | |
|---|-------------------|
| Amt: 30 Juristischer Referent/60 Stadtbauamt | Datum: 02.06.2015 |
| Verfasser: Frau Susann Lieber/Herr Gerhard Schiller | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Technischer und Umweltausschuss | 18.06.2015 | nicht öffentlich |
| Finanz- und Verwaltungsausschuss | 23.06.2015 | nicht öffentlich |
| Stadtrat | 02.07.2015 | öffentlich |

Betreff:

Übernahme von Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet "Birkigter Höhe"

Sach- und Rechtslage:

Zwischen der Großen Kreisstadt Freital und der Freitaler Projektentwicklungsgesellschaft mbH (FPE) wurde am 21.03.2012 ein städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „Birkigter Höhe“ geschlossen. Die Aufwendungen für die Erschließungsmaßnahmen betragen 983.625,28 €. Die Straße sowie die Anlagen zur Schmutz- und Regenwasserentsorgung sind fertiggestellt. Die technische Abnahme für die Verkehrsanlagen fand am 22.11.2012 und für die Abwasseranlagen am 03.05.2013 statt, die dabei festgestellten Mängel wurden beseitigt.

Die FPE hat der Stadt das Eigentum an den Erschließungsflächen zu verschaffen. Die Erschließungsstraße wurde als Flurstück 101/22 der Gemarkung Birkigt vermessen. Mit Beschluss-Nr. 090/2011 vom 03.11.2011 erhielt die Straße den Namen „Birkigter Höhe“. Auf dem Flurstück 101/23 befindet sich das neu errichtete Regenrückhaltebecken, auf dem Flurstück 101/54 der neu errichtete Spielplatz sowie auf den Flurstücken 101/53 und 101/58 jeweils der Gemarkung Birkigt der Verbindungsweg zur Bannewitzer Straße.

Der Abnahmeschein der unteren Wasserbehörde für das neu errichtete Regenrückhaltebecken liegt noch nicht vor. Das Verfahren läuft, die Dauer kann nicht eingeschätzt werden. Aufgrund des vergangenen Zeitraumes seit der Abnahme wird dennoch eine Übernahme der Erschließungsanlagen in städtisches Eigentum vorgeschlagen. Sollte die untere Wasserbehörde Auflagen erteilen, so wird im Überlassungsvertrag sichergestellt, dass diese durch bzw. auf Kosten des Erschließungsträgers zu erfüllen sind.

Zur Übernahme der Grundstücksflächen der öffentlichen Erschließungsanlagen durch die Stadt ist entsprechend § 4 Abs. 2 Ziff. 10 der Hauptsatzung ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach den Regelungen des Erschließungsvertrages ist der Großen Kreisstadt Freital der für die Verschaffung des Eigentums an den öffentlichen Flächen entstehende Aufwand zu 100 % zu erstatten. Mit dem Abschluss des Überlassungsvertrages selbst entstehen der Großen Kreisstadt Freital keine Aufwendungen.

Die übernommenen Anlagen sind bilanziell als Zugang zum Sachanlagevermögen zu verbuchen. Der daraus entstehende Abschreibungsaufwand wird durch die Bildung eines passiven Sonderpostens und dessen jährlicher Auflösung vollständig ausgeglichen.

Die zukünftig mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers im Zusammenhang stehenden Kosten sind nach der Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Große Kreisstadt Freital zu tragen.

Die Folgekosten pro Jahr werden wie folgt geschätzt:

- | | |
|---------------------------|----------------|
| ➤ Straße | ca. 4.230,00 € |
| ➤ Abwasseranlagen | ca. 8.000,00 € |
| ➤ Öffentliche Beleuchtung | ca. 900,00 € |
| ➤ Spielplatz | ca. 5.000,00 € |

Die Finanzierung der Folgekosten für die Abwasseranlagen erfolgt über die Abwassergebühren.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital stimmt der Übernahme der Flurstücke 101/22, 101/23, 101/53, 101/54 und 101/58 jeweils der Gemarkung Birkigt in das Eigentum der Großen Kreisstadt Freital zu.

Mättig
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan